

106

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 132/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Stefan Gabriel P [REDACTED] ,
169, St. G [REDACTED] Street, Apt. 307, T [REDACTED], C [REDACTED],
Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Es kann dahinstehen, ob die Auffassung des Berufungsgerichts, der mit der Klage verfolgte Gesundheitsschadensanspruch sei nach §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a Abs. 1 BEG erloschen, einen gesetzlichen Grund für die Revisionszulassung böte. Denn das Berufungsurteil beruht nicht darauf.

Das seit dem 18. September 1965 geltende Recht gewährt dem Kläger keinen Anspruch, weil er Ungarn erst 1956 verlassen hat (§ 150 Abs. 2 BEG nF).

Das Vertrauen in das Fortbestehen einer Rechtsstellung nach dem früheren Recht (§ 150 BEG aF) ist nur dann geschützt, wenn sie bis zum 26. Mai 1965 erlangt war (BVerfG RzW 1971, 309; BGH RzW 1977, 214). Das setzt voraus, daß zu diesem Zeitpunkt ein wirksamer Antrag nach § 189 BEG vorlag (BGH RzW 1980,

- 3 -

21 Nr. 12). Daran fehlt es hier. Das Gesuch um Beihilfe aus dem HNG-Fonds war kein Antrag auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BGH RZW 1978, 182; 1979, 70 Nr. 23; vgl. dazu BVerfG RZW 1979, 70 Nr. 24).

Als der Schutz des Vertrauens in den Fortbestand der Rechtsstellung nach § 150 BGB aF am 26. Mai 1965 endete, hatte der Kläger nur den verspäteten Entschädigungsantrag vom 22. April 1965 gestellt. Ob damit der Gesundheitsschadensanspruch - abgesehen von der Verspätung - ordnungsgemäß gestellt war, mag auf sich beruhen. Denn den damit "vorsorglich" verbundenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hatte der Kläger nicht begründet. Dem vor dem 26. Mai 1965 gestellten Wiedereinsetzungsantrag hätte also nicht entsprochen werden dürfen. Deshalb lag am 26. Mai 1965 ein schutzwürdiger Vertrauensstatbestand nicht vor (vgl. BGH RZW 1978, 105).

